



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 17/2022

22.06.2022

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Änderungssatzung vom 08.06.2022 für die Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften vom 09.07.2021

**Änderungssatzung vom 08.06.2022 für die Fachspezifische
Zugangs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge im
Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der
Hochschule für Gesundheit Bochum vom 09.07.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), §§ 3-10 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV.NRW S. 830) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVO) vom 13. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1060) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Artikel I

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit veröffentlichte Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Einschreibung in zulassungsfreie Studiengänge erfolgt bei Vorliegen der in dieser Ordnung genannten Zugangsvoraussetzungen nach der Einschreibungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung und nach den durch die Hochschule festgelegten Einschreibeverfahren.“

2. § 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „zusätzlich“ das Wort „zu“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird in Satz 2 das Wort „festgelegtem“ gestrichen und durch das Wort „festgelegten“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:


„Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in dem mindestens 150 ECTS-Kreditpunkte (CPs) bei Studiengängen mit einer Gesamtzahl von 180 CPs bzw., abweichend von § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Rahmenezulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge, 165 CPs bei Studiengängen mit einer Gesamtzahl von 210 CPs ausgewiesen sind. Die sonstigen Regelungen der Rahmenezulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge bleiben unberührt.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz vom 08.06.2022 durch den Präsidenten der Hochschule:

Bochum, den 13.06.2022



Prof. Dr. Christian Timmreck

Der Präsident